



Code of Conduct

Ethics and Compliance

DUVENBECK GROUP

Code of Conduct für Geschäftspartner

Präambel

I. Ziele und Geltungsbereich

II. Umweltschutz

III. Menschenrechte

IV. Unternehmensethik

V. Datenschutz und Vertraulichkeit von Informationen

VI. Schutz des Eigentums von Duvenbeck

VII. Verantwortungsvolle Lieferketten

VIII. Einhaltung der Anforderungen

IX. Meldung von Verstößen

X. Quellen

Präambel

Ein verantwortungsvolles und ethisch einwandfreies Verhalten gegenüber Beschäftigten, KundInnen, LieferantInnen, GeschäftspartnerInnen, der Gesellschaft als Ganze und der Umwelt ist für die Unternehmen der Duvenbeck Unternehmensgruppe (nachfolgend „Duvenbeck“, „wir“, „uns“) selbstverständlich. Dies gilt ebenso für die Einhaltung aller geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorgaben.

Wir sind uns unserer Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns bewusst. Dies erwarten wir auch von unseren GeschäftspartnerInnen, LieferantInnen, VertriebspartnerInnen und KundInnen (nachfolgend zusammen „Geschäftspartner“). Jeder Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, neben den gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Verhaltensregeln auch diese allgemeinen Verhaltensgrundsätze des Code of Conduct für Geschäftspartner (nachfolgend „Code of Conduct“) zu kennen und einzuhalten

I. Ziele und Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct regelt allgemeine Verhaltenspflichten in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie ein rechtlich und ethisch einwandfreies unternehmerisches Handeln.

Über die Vorgaben aus diesem Code of Conduct hinausgehende Vorgaben in einzelnen Ländern mit strengeren Standards sowie abweichende einzelvertragliche Pflichten werden durch diesen Code of Conduct nicht berührt. Der vorliegende Code of Conduct legt die Philosophie fest, nach der täglich im Umgang mit Beschäftigten und Geschäftspartnern gehandelt werden soll. Dies gilt für sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Geschäftspartner, also auch für Themenbereiche, die in diesem Code of Conduct nicht ausdrücklich geregelt werden.

Duvenbeck formuliert hierin ihren Anspruch und ihre Erwartungen an ihre Geschäftspartner, mit denen Duvenbeck in einer Geschäftsbeziehung steht. Die Einhaltung ist Voraussetzung für eine gelungene und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner. Sie ist für beide Parteien verbindlich.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die hierin festgelegten Anforderungen vertraglich an ihre eigenen Geschäftspartner weiterzugeben und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflichten im Rahmen der gesamten Lieferkette ebenfalls weitergegeben werden. Zur Überprüfung der Einhaltung richten die Geschäftspartner angemessene Kontrollmaßnahmen ein.

Die Führungskräfte des Geschäftspartners sind dafür verantwortlich, dass die ihr unterstellten Beschäftigten mit diesem Code of Conduct vertraut sind und stellen die Einhaltung sicher. Duvenbeck erwartet, dass die Werte dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch strukturiertes und sachkundiges Management des Geschäftspartners in das Tagesgeschäft integriert werden. Das Management der Geschäftspartner muss rechtliche und andere Anforderungen identifizieren, bewerten und Beschäftigte darin schulen, die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

II. Umweltschutz

Wir sind uns der Bedeutung natürlicher Ressourcen bewusst und haben bei der Erbringung von Dienstleistungen stets zum Ziel, ressourcenschonend und nachhaltig zu wirtschaften. Duvenbeck verpflichtet sich und auch die Geschäftspartner zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, der darauf abzielt, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfange zu verringern oder auszuschließen, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbarsten Anwendung sowie der besten verfügbaren Technik erreichen lässt.

Prävention wird als das ökonomischste und sinnvollste Konzept zur umweltgerechten Erbringung von Dienstleistungen angesehen.

Duvenbeck verpflichtet sich und die Geschäftspartner zur Einhaltung aller den Umweltschutz betreffenden rechtlichen, öffentlichen und kundenspezifischen Anforderungen.

Bei den Beschäftigten der Geschäftspartner muss auf allen Ebenen das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt gefördert werden. Eine hohe Qualifikation und Leistungsbereitschaft der Beschäftigten ist der primäre Schlüssel für umweltbewusstes Handeln. Umweltschutz verstehen wir als Gemeinschaftsaufgabe, an der alle Duvenbeck-Beschäftigten und Beschäftigten der Geschäftspartner entsprechend ihrer Verantwortung, ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten mitwirken müssen.

Geschäftspartner werden in Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz immer mit einbezogen.

- Wir verpflichten unsere Geschäftspartner zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, der darauf abzielt, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand und der bestverfügbaren Technik erreichen lässt.
- Wir verpflichten unsere Geschäftspartner zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz Ihres Unternehmens, so dass natürliche nicht erneuerbare Ressourcen in Form von Energie optimal, zielgerichtet und effizient genutzt werden.
- Die für die Tätigkeit und den Standort des Geschäftspartners relevanten Umwelt- und Energieaspekte werden vom Geschäftspartner regelmäßig überprüft und auf ihre Umweltauswirkungen analysiert.
- Aufgrund der erkannten Umweltauswirkungen werden vom Geschäftspartner Umwelt- und Energieziele festgelegt. Die konkreten Maßnahmen und Schritte zur Erreichung der vereinbarten Ziele werden in geeigneten Umwelt- und Energieprogrammen definiert.
- Bei den Beschäftigten der Geschäftspartner wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt gefördert.
- Der Geschäftspartner legt Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umwelt- und Energiepolitik fest und wendet diese an.
- Die Öffentlichkeit erhält auf Nachfrage alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit einem geeigneten Umwelt- und Energieprogramm zum proaktiven, umweltbewussten Handeln, unter anderem mit dem Ziel zur maximalen Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Die Reinhaltung der Luftqualität hat für den Geschäftspartner höchsten Stellenwert. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum umweltbewussten und schonenden Umgang mit Trinkwasser und Abwasser und den verwendeten Energie-Ressourcen. Die Geschäftspartner verpflichten sich durch ein geeignetes Abfallmanagement das Abfallaufkommen in ihren unternehmerischen Tätigkeiten so gering wie möglich zu halten. Der sorgsame und sichere Umgang mit verwendeten Chemikalien ist für den Geschäftspartner aufgrund der Arbeitssicherheit aber auch aufgrund der Umweltbeeinflussung selbstverständlich.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich in geeigneter Form die Nachhaltigkeitspolitik für eigene Geschäftspartner in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

III. Menschenrechte

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und insbesondere der Grundrechte bei der Arbeit.

Umgang mit Beschäftigten

Duvenbeck ist ein europaweit agierendes Logistikunternehmen und lebt von dem kulturellen Miteinander der unterschiedlichen Niederlassungen. Die „Kultur der Logistik“ hat für uns viele Facetten. Sie ist lebendiger Bestandteil unseres persönlichen Umgangs miteinander und gleichzeitig Grundlage vieler logistischer Leistungen, die wir in den letzten Jahrzehnten für unsere Geschäftspartner kultiviert haben. Unser Unternehmen duldet keine Diskriminierung. Die Achtung und der gegenseitige Respekt untereinander zeichnen Duvenbeck aus. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchen Hierarchieebenen sich die Beschäftigten befinden. Wir respektieren alle Beschäftigten gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft, Hautfarbe, der Kultur, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religionsangehörigkeit.

Wir legen Wert auf ein respektvolles und von Toleranz geprägtes Verhalten, bei dem die Würde einer und eines jeden Einzelnen anerkannt wird. Belästigungen, Mobbing und Einschüchterungen werden nicht geduldet.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie diese Verhaltensregeln sowie die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben gegenüber ihren Beschäftigten ebenfalls einhalten und die Rechte ihrer Beschäftigten beachten.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Duvenbeck legt Wert darauf, dass für alle Beschäftigten sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gelten und diese kontinuierlich gemäß den aktuellsten Informationen weiterentwickelt und auf dem höchstmöglichen Standard gehalten werden. Weitreichende Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung sind hier die maßgeblichen Werkzeuge.

Von unseren Geschäftspartnern werden die Einführung und Einhaltung von Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erwartet, um Unfälle und Verletzungen während der Arbeit zu verhindern. Die Geschäftspartner werden ihre Beschäftigten über die Maßnahmen zur Risikominimierung informieren und entsprechende Schulungen anbieten. Die Beschäftigten sind mit geeigneter Schutzausrüstung auszustatten. Dies darf für sie nicht mit Kosten verbunden sein.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten haben den geltenden hygienischen Mindestanforderungen zu entsprechen.

Wir beauftragen oder beschäftigen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsprojekts, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle seitens des Unternehmens zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Dies haben auch die Geschäftspartner in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen.

Vergütungen und Leistungen wie Löhne und Sozialleistungen

Die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne und Sozialleistungen bei dem Geschäftspartner entsprechen mindestens den rechtlich gültigen Gesetzen wie z.B. der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und dem zu garantierenden Mindestlohn. Sie orientieren sich an branchenspezifischen, ortsüblichen Löhnen und Leistungen und sichern den Beschäftigten des Geschäftspartners einen angemessenen Lebensstandard. Die Bezahlung hat direkt, vollständig und pünktlich zu erfolgen.

Arbeitszeiten

Es ist zu gewährleisten, dass die Arbeitszeiten der Beschäftigten des Geschäftspartners den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben sowie den Mindestnormen der IAO entsprechen. Sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben bestehen, werden bei einer regelmäßigen Arbeitswoche 48 Stunden, oder in Notfallsituationen 60 Stunden, inklusive Überstunden nicht

überschritten. Die Beschäftigten des Geschäftspartners haben mindestens einen Tag pro sieben Tage frei.

Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner erkennt das Recht aller Beschäftigten an, zur Wahrung und Vertretung Ihrer Grundrechte gesetzeskonformen Vertretungen beizutreten und sich durch diese vertreten zu lassen. Die Beschäftigten des Geschäftspartners aus allen Ebenen müssen das Recht auf friedliche Versammlung und auf Vereinigungsfreiheit haben. Ihr Recht auf freie Meinungsäußerung darf nicht beschränkt werden, insbesondere nicht durch Bedrohung, Einschüchterung oder Gewalt.

Verbot von Kinderarbeit

Duvenbeck duldet bei seinen Lieferanten weder Kinder- noch Zwangsarbeit. Zur Kinderarbeit zählt, wenn Personen eingestellt werden, die jünger als 15 Jahre sind oder jünger als das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter in Ländern, in denen es höher als 15 Jahre ist. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt.

Verbot von moderner Sklaverei, Menschenhandel und unethischem Recruitment

Die Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Geschäftsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu unterbinden. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden können.

Beschäftigte der Geschäftspartner erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichend dokumentierten Form (zum Beispiel schriftlich oder elektronisch) erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

Darüber hinaus dürfen die Geschäftspartner potenzielle Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit täuschen, von den Beschäftigten keine Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen und/oder die Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente der Beschäftigten beschlagnahmen, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Beschäftigten einschränken oder von den Beschäftigten ohne betriebsnotwendigen Grund verlangen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte unfreiwillig zu nutzen.

Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern, Land-, Wald- und Wasserrechte

Wir respektieren und achten die Rechte lokaler Gemeinschaften auf angemessene Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung, soziale Aktivitäten und das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Entwicklungen, die sie und das Land, auf und in dem sie leben, betreffen, unter besonderer Berücksichtigung der Anwesenheit gefährdeter Gruppen.

Wir vermeiden Zwangsräumungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

Körperliche Unversehrtheit

Die Geschäftspartner messen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit größte Bedeutung bei und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts zu gewährleisten. Die Geschäftspartner stellen in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jegliche Beteiligung, einschließlich der Komplizenschaft oder Mitwirkung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen keine körperlichen Strafen angewendet werden. Die Geschäftspartner stellen außerdem im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette sicher, dass andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel sexuelle Gewalt sowie Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, ausgeschlossen sind.

IV. Unternehmensethik

Verbot von Korruption

Duvenbeck lehnt jede Form von Bestechung und Bestechlichkeit im Umgang mit Geschäftspartnern oder AmtsträgerInnen ab. Unsere Geschäftsbeziehung zu Geschäftspartnern soll allein auf objektiven Kriterien beruhen, insbesondere auf nachhaltiger Qualität, Zuverlässigkeit, wettbewerbsfähigen Preisen und der Beachtung ökologischer und sozialer Standards.

Die Geschäftspartner von Duvenbeck sowie deren Beschäftigte dürfen KundInnen, LieferantInnen, sonstigen Dritten oder Amtsträgern sowie Beschäftigten von Duvenbeck keine Vorteile anbieten oder gewähren, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Ebenso ist es den Geschäftspartnern von Duvenbeck untersagt, solche Vorteile im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrags zu fordern oder anzunehmen. Das Verbot der Korruption gilt uneingeschränkt, d.h. unabhängig davon, in welchem Land, an wen oder aus welchem Grund ein Vorteil gewährt oder angeboten wird. Die weltweit bestehenden Gesetze zur Bekämpfung von

Korruption müssen vom Geschäftspartner und seinen Vertretern eingehalten werden. Diese Verpflichtung ist an die Beschäftigten des Geschäftspartners weiterzugeben.

Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben

Die Geschäftspartner müssen sich an Regeln halten, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten. Verbotene Kartellabsprachen sowie abgestimmte, den Wettbewerb beschränkende Verhaltensweisen zwischen WettbewerberInnen dürfen nicht getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere Preisabsprachen, Aufteilung regionaler Märkte und die Aufteilung von KundInnen. Ebenso können bestimmte „vertikale“ Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Duvenbeck und Geschäftspartnern unzulässig sein, an denen sich Duvenbeck daher nicht beteiligt. Soweit den LieferantInnen aufgrund der Marktposition eine marktbeherrschende Stellung zukommt, darf diese nicht missbräuchlich genutzt werden.

Import- und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Außerdem sind die jeweils anwendbaren Sanktionslisten zu berücksichtigen.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht abgeführt werden.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidung ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und dürfen sich nicht von sachfremden Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen.

Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Geschäftspartner stellen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden. Sie schließen aus, dass ihre Geschäftstätigkeit zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beiträgt.

V. Datenschutz und Vertraulichkeit von Informationen

Duvenbeck behandelt vertrauliche und persönliche Daten der Beschäftigten sowie der Geschäftspartner oder anderweitiger Personenkreise stets streng vertraulich. Daten unserer Beschäftigten und Geschäftspartner werden ausschließlich im Rahmen des gesetzlich bzw.

vertraglich Zulässigen erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen gedeckt ist, ist nicht zulässig. Ebenso ist jeder Geschäftspartner verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie ihm anvertraute Daten geheim zu halten. Informationen über Düvenbeck dürfen nicht nach außen kommuniziert werden, sofern es sich nicht um öffentlich zugängliche Informationen handelt oder eine entsprechende Weitergabe von Informationen zwingend vorgegeben (z.B. Auskunftspflicht gegenüber Behörden) oder zuvor zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Beschäftigten entsprechend. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse von Düvenbeck zu wahren.

VI. Schutz des Eigentums von Düvenbeck

Regelkonformes Verhalten der Geschäftspartner von Düvenbeck umfasst auch die Pflicht, mit den Arbeitsmitteln, die im Eigentum von Düvenbeck stehen, sachgemäß und sorgsam umzugehen. Das Eigentum von Düvenbeck ist zu schützen. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind nur für geschäftliche Zwecke zu benutzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend für das Eigentum Dritter, das Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Düvenbeck überlassen wird.

Schutz von geistigem Eigentum

Düvenbeck erwartet von dem Geschäftspartner, dass jegliches geistiges Eigentum wie Erfindungen, Designs und Bilder der Düvenbeck-Unternehmensgruppe als auch jegliches geistiges Eigentum der KundInnen und Dritter in angemessener Weise angewendet und geschützt werden. Dazu gehören geschützte Patente, Urheberrechte und Marken.

Schutz vor gefälschten Teilen und Plagiaten

Um das Risiko zu minimieren bzw. möglichst gänzlich auszuschließen, gefälschte Teile oder Plagiate zu verwenden bzw. in Umlauf zu bringen, erwartet Düvenbeck von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung von Methoden und Prozessen zur Erkennung gefälschter Teile beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen.

VII. Verantwortungsvolle Lieferketten

Ziel ist es, gute Arbeitsbedingungen und ökologische Verantwortung in der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, legen die Geschäftspartner Düvenbeck auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten offen, die wir zur

Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen benötigen. Die Geschäftspartner sind außerdem verpflichtet, ihren Lieferanten eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung, die jeweils weiterzugeben ist, aufzuerlegen.

Dies kann insbesondere erfordern, dass die Geschäftspartner ihre Lieferkette bis zum Ursprung gegenüber Duvenbeck offenlegen und Nachweise für Managementsysteme oder Verifizierungen durch Dritte erbringen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette ausschließen.

VIII. Einhaltung der Anforderungen

Duvenbeck behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Abschluss eines neuen Vertrages sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen.

Diese Prüfung kann zum Beispiel mittels einer Risikoeinschätzung des relevanten Geschäftsbereichs des Geschäftspartners, der Selbstauskunft des Geschäftspartners und/oder durch den Einsatz von Experten vor Ort (Vor-Ort-Überprüfung) erfolgen. Eine solche Vor-Ort-Überprüfung erfolgt nur in Anwesenheit von Vertretern der Geschäftspartner zu den regulären Geschäftszeiten und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz. Die Geschäftspartner treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, die Duvenbeck das Recht einräumen, auch bei deren Geschäftspartnern entsprechende Prüfungen durchzuführen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Bei einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung der Anforderungen beim Geschäftspartner ist Duvenbeck berechtigt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche, angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beenden werden kann, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans) zu erstellen und umzusetzen. Sofern gesetzlich erforderlich, ist Duvenbeck an der Erstellung des Konzepts angemessen zu beteiligen.

Der Geschäftspartner hat diese Verpflichtungen und Maßnahmen gleichermaßen in seiner gesamten Lieferkette weiterzugeben und sicherzustellen.

Im Falle einer Verletzung der Anforderungen behält sich Duvember sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung des Vertrages vor.

IX. Meldung von Verstößen

Meldung von Fehlverhalten

Um Beschäftigte, Geschäftspartner, Dritte und Duvember zu schützen, muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit Aller sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen.

Beschwerdeverfahren der Geschäftspartner

Die Geschäftspartner richten ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Das System ermöglicht, dass Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder Umwelt sowohl von den eigenen Beschäftigten als auch von anderen potenziell betroffenen Personen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können. Die Geschäftspartner unternehmen keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an seine Lieferanten vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

Hinweisgebersystem von Duvember

Duvember legt Wert auf sachdienliche Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten. Bei konkreten Hinweisen auf ein potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten, des Geschäftspartners oder der Geschäftspartner des Geschäftspartners bei der Zusammenarbeit mit Duvember, bietet Duvember allen Beteiligten die Möglichkeit an, diese an das Hinweisgebersystem von Duvember, die Duvember Hintbox, zu melden.

Alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten sind unter dem Reiter „Compliance“ auf unserer Webseite (<https://www.duvenbeck.de>) zu finden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, ihren Beschäftigten einen ungehinderten Zugang zu dem bei Duvember eingerichteten Hinweisgebersystem zu ermöglichen und keine Handlungen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren, vorzunehmen.

X. Quellen

Dieser Code of Conduct wird insbesondere auf national und international anerkannte Standards wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt ist, gestützt.